



66227 - Das Urteil über das Einnehmen von Rauschmitteln, und fällt es unter das Urteil von Khamr (Berauschem)?

Frage

In letzter Zeit hat sich die Einnahme von Rauschmitteln, insbesondere Haschisch, vermehrt, aufgrund der Annahme der Menschen, dass dies nicht jenes Khamr (Berauschem) ist, welches den Verstand trübt. Meine Frage: Gehören sie wirklich zu Khamr (Berauschem)? Und wird das Gebet einer Person, welche Khamr (Berauschemes) zu sich genommen hat, vierzig Tage nicht angenommen? Und was ist demzufolge mit der Gültigkeit des Fastens im Ramadan von jemand, welcher Haschisch geraucht hat?

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Es gibt keinen Zweifel bezüglich des Verbotes der Einnahme von Rauschmitteln, sei es Haschisch, Opium, Kokain, Morphinum oder Sonstiges. Dieses aufgrund verschiedener Gesichtspunkte, unter diesen wären:

1 - Sie betäuben den Verstand, trüben ihn und verdecken, somit ist alles, was dieses anrichtet, verboten (haram). Dies aufgrund der Aussage des Propheten, Allahs Segen und Frieden auf ihm: „Alles Berauschem ist Khamr, und alles Berauschem ist verboten (haram), und wer Khamr im Diesseits (Dunya) trinkt und stirbt, wobei er sich diesem hingibt (süchtig ist) und keine Taubah (Reue) zeigt, so wird er diesen im Jenseits (Aakhirah) nicht zu Trinken bekommen.“

[Überliefert von Muslim, 2003]

Al-Bukhari (4087) und Muslim (1733) überlieferten von Abu Musa, dass er sagte: „Der Prophet, Allahs Segen und Frieden auf ihm, hat mich und Mu'adh ibn Jabal nach Jemen gesandt, so sagte ich: „O Gesandter Allahs, in unserem Land wird ein Getränk aus Gerstenmalz hergestellt, das al-Mizru genannt wird, und ein Getränk aus Honig, al-Bit'u genannt, worauf er sagte: „Alles



Berausende ist verboten (haram).““

Und al-Bukhari (4343) und Muslim (3032) überlieferten von ibn 'Umar, möge Allah zufrieden mit ihnen sein, dass er sagte: „Ich hörte 'Umar, möge Allah zufrieden mit ihm sein, wie er vom Minbar des Propheten, Allahs Segen und Frieden auf ihm, sprach: „Um fortzufahren – O ihr Menschen, es wurde das Verbot vom Khamr herabgesandt, und dieser ist aus fünferlei: aus Trauben, Datteln, Honig, Weizen und Gerste. Und Khamr ist das, was den Verstand trübt (verschleiert).“
Es gibt keinen Zweifel daran, dass Rauschmittel den Verstand trüben und betäuben.

Al-Hafidh ibn Hajar sagte:

„Aus seiner uneingeschränkten Aussage (Alles Berausende ist haram) wird schlussgefolgert, dass sich das Verbot auf alles bezieht, was berausend wirkt, selbst wenn es kein Getränk ist. Dieses umfasst dann auch Haschisch und andere Dinge. Imam an-Nawawi und andere waren der festen Meinung, dass er (Haschisch) berausend ist. Andere urteilten damit, dass er ein Rauschmittel ist und betäubend wirkt. Dieses da die gleichen sichtbaren Effekte zu beobachten sind, wie Extase, veränderte Wahrnehmung, Abhängigkeit (Sucht) und Erschöpfung. Und selbst wenn wir annehmen würden, dass er (Haschisch) nicht berauscht, so wurde durch (eine Überlieferung) von Abu Dawud (das Verbot von allem Berausenden (Muskarun) und allen Entspannungsmitteln (Enthemmungsmitteln) (Muftirun) bestätigt. Und Allah weiß es am besten.“
[Ende des Zitates aus Fathu al-Bari (10/45)]

Al-Khattabi sagte:

„Al-Muftir (Enthemmungsmittel) ist jedes Getränk, welches Erschlaffung und Lockerheit der Gliedmaßen und eine teilweise Schmerzunempfindlichkeit bewirkt, was die Einleitung zur Trunkenheit (Sukr) ist. Sein Genuss wurde verboten, um nicht ein Mittel zur Trunkenheit zu sein.

Schaikh al-Islam ibn Taymiya, möge Allah ihm barmherzig sein, sagte:

„Und alles, was den Verstand (Sinne) in Abwesenheit versetzt, ist verboten (haram), selbst wenn es weder Extase und noch veränderte Wahrnehmung hervorruft. Falls es Geistesabwesenheit zur Folge hat, so ist dieses durch den Konsens der Muslime verboten. Was Betäubungsmittel (al-Banj)



anbetrifft, welche nicht berauschen und auch der Verstand nicht dadurch beeinflusst wird, so gilt diesbezüglich die Züchtigungsstrafe.

Betreffend der Überprüfer unter den Rechtsgelehrten, so wussten sie, dass er (Haschisch) ein Rauschmittel ist, aufgrund dessen, was er an Extase und veränderter Wahrnehmung hervorruft, und dieser wird nur von den Übeltätern (Sündern/Fujjar) konsumiert. Er ist diesbezüglich ein Sammelsurium der berauscheden Getränke. Der Khamr wirkt anregend und bewirkt Aggressivität, und dieser (Haschisch) bewirkt Lustlosigkeit und Trägheit, doch trotzdem bewirkt er ein Verderben des Gemütes und des Verstandes, öffnet den Gelüsten die Tür und hat Erniedrigung zur Folge. Dieses macht ihn (Haschisch) zu den schlimmsten der berauscheden Substanzen. Er gelangte zu den Menschen durch das Aufkommen der Tataren.

Für das Einnehmen einer geringen oder größeren Menge davon ist eine islamrechtliche Bestrafung vorgesehen: achtzig oder vierzig Peitschenschläge, wenn er ein Muslim ist, welcher an das Verbot von Khamr glaubt.“

[Ende des Zitates aus Al-Fatawa Al-Kubra (3/423)]

In as-Siyasiyah al-Islamiyah (S. 92) wurde gesagt:

„Der Haschisch, eine Substanz aus Cannabisblättern hergestellt, ist ebenfalls verboten (haram) und derjenige, der ihn verzehrt, wird ausgepeitscht, so wie der derjenige, welcher berauschede Getränke (Khamr) verzehrt. Er ist einerseits bössartiger als Khamr, da er den Verstand und das Gemüt verdirbt, bis er den Mann seiner Männlichkeit beraubt, Erniedrigung und sonstiges Unheil hervorruft. Andererseits ist der Khamr bössartiger, da er zur Aggressivität und Gewalttätigkeit führt. Beide von ihnen halten von der Erwähnung Allahs, Erhaben sei er, und vom Gebet ab. Einige Rechtsgelehrten der Neuzeit haben sich von der Hadd-Bestrafung für den Täter enthalten, wobei sie eine Züchtigungsstrafe vorgesehen haben, die geringer ist als die Hadd-Strafe, da sie angenommen haben, dass er (der Haschisch) den Verstand nicht in dem Ausmaße von al-Banj (Betäubungsmittel) verändert. Wir fanden dazu zwar keine Aussagen von früheren Gelehrten, und es ist auch nicht so. Vielmehr werden diejenigen, welche diesen verzehren, berauscht und begierig danach, wie oder viel mehr als derjenige, welcher Khamr verzehrt. Und wenn sie davon vermehrt einnehmen, so hält sie das von der Erwähnung Allahs und von dem Gebet ab, wobei in ihm viele



anderes Verderben steckt, wie Erniedrigung, Männlichkeitsverlust, Verderbnis von Gemüt und Verstand und anderes. Da er aber eine feste essbare Substanz ist und kein Getränk, so diskutierten die Rechtsgelehrten des Madhab (Rechtsschule) von Imam Ahmad und anderen bezüglich seiner Unreinheit (Najasa) und kamen zu drei Aussagen. So wurde gesagt, dass er unrein ist (najas) wie der getrunkene Khamr, was die richtige Überlegung diesbezüglich ist. Es wurde auch gesagt, dass es nicht so ist, da er ein fester Stoff ist. Und es wurde gesagt, dass man zwischen seinem festen und flüssigen Zustand unterscheiden muss.

Auf jeden Fall fällt er (der Haschisch) darunter, was Allah und sein Gesandter an Khamr und Berauschendem verboten haben, sei dies wortwörtlich oder im übertragenen Sinne.

Abu Musa al-Asch'ari, möge Allah zufrieden mit ihm sein, sagte: O Gesandter Allahs, gib uns Auskunft (Fatwa) bezüglich zweier Getränke, welche wir in Jemen zu herstellen pflegten: Al-Bit'u, welches aus Honig ist, welches stehen gelassen wird, bis es sich verstärkt, und Al-Mizru, welcher aus Mais und Gerste ist, bis er stärker wird. Er sagte: Und den Gesandten Allahs, Allahs Frieden und Segen auf ihm, wurde bereits eine Gabe gegeben, dass er sich sich mit wenigen Worten ausdrückt, welche jedoch eine umfassende Bedeutung haben (Jawami'ul Al-Kalim), so sagte er: „Alles Berauschende ist verboten (haram).“

[Überliefert von Imam al-Bukhari und Muslim] [Ende des Zitates]

Und er sagte ebenfalls: „Wie ist es bezüglich der Beharrlichkeit auf dem Haschischkonsum, insbesondere wenn die Person es als erlaubt ansieht sich davon berauschen zu lassen, wie es eine Gruppe von Menschen tut. Von solch einer Person wird gefordert, dass sie Reue (Taubah) zeigt, und wenn sie bereut (so ist dies anzunehmen), andernfalls wird sie hingerichtet, da der durch sie hervorgerufen Rausch verboten ist (Haram) und zwar durch Konsens, und das Erlauben von diesem ist Unglaube (Kufr) ohne Meinungsverschiedenheit.

[Ende des Zitates aus al-Fatwa al-Kubra (2/309)]

2 - In ihm liegt ein gewaltiger Schaden, welcher sogar gewaltiger ist, als der Schaden, welcher durch den Konsum von Khamr hervorgerufen wird. Der Prophet Allahs, Allah Segen und Friede auf ihm, sagte: „Keinen Schaden (zufügen) und keine (gegenseitige) Schädigung!“



[Überliefert von Ahmad und ibn Majah (2341). Al-Albani hat ihn in Sahih ibn Majah als authentisch eingestuft]

In ihm ist ein Schaden für die Person selbst, seine Familie, seine Kinder, die Gesellschaft und die islamische Gemeinschaft (Ummah).

Was nun den Schaden für die Person anbetrifft, so sind es schwere Auswirkungen auf Körper und Geist, aufgrund dessen, was es in Berauschem und Rauschmitteln (Drogen) an zerstörerischer Wirkung und Vernichtung der Gesundheit gibt, des Nervensystems, des Verstandes, der Sinne, der verschiedenen Teile des Verdauungssystems und anderer Schädigungen und Zerstörungen, welche den ganzen Körper betreffen, doch vielmehr in Bezug auf die Ehre des Menschen, die Würde und Menschlichkeit, da die Persönlichkeit des Menschen erschüttert wird, so dass er zum Objekt von Spott und Hohn wird, sowie ein Opfer zahlreicher Erkrankungen.

Was den Schaden für die Familie angeht, so ist es das, was die Ehefrau und die Kinder an Übeltaten erfahren, so dass das Haus in eine Hölle verwandelt wird, in welchem sie nicht von Stress verschont bleiben, von gereizter Stimmung, Beschimpfung, Beleidigungen und wiederholten Androhungen von Scheidung und schlimmen Ausdrücken, Spaltung und Verwirrung, Vernachlässigung der Ehefrau, Unzulänglichkeit bezüglich der Versorgung des Hauses. Und nicht selten führt der Konsum von Berauschem und Drogen zur Geburt geistig behinderter Kinder...

Was den allgemeinen Schaden anbetrifft, so zeigt sich dieser in der Zerstörung von immensem Vermögen, ohne dass man davon einen Nutzen trägt; in Unterbrechung seiner Interessen und Arbeiten; in Unzulänglichkeit bei Ausführung von Verpflichtungen; in Zuwiderhandlung gegenüber dem entgegengebrachten Vertrauen, sei dies gegenüber Staatsinteressen, Institutionen, Arbeitsstätten oder einzelnen Personen. Dieses ist zusätzlich dazu, was Trunkenheit und Rauschmittelkonsum an Verbrechen gegenüber Personen, dem Vermögen und Ehre verursacht. Der Schaden durch den Rauschmittelkonsum (Drogen) ist allerdings viel gewaltiger als der Schaden durch berauschem Getränke, da der Rauschmittelkonsum die Würde und Wertvorstellungen zerstört.

[Ende des Zitates aus al-Fiqhu al-Islamiyu wa Adillatuhu von Dr.Wahbah as-Suhayli (7/5511)]

Das Resultat ist, dass kein vernünftiger Menschen das Verbot dieser Rauschmittel (Drogen)



anzweifelt, aufgrund des Hinweises der (islamisch-rechtlichen) Texte auf deren Verbot, sowie aufgrund des gewaltigen Schadens, welchen sie verursachen.

Was die Bestrafung eines Rauschmittelkonsumenten anbetrifft, so ist er mit jener Strafe zu bestrafen, welche für den Konsumenten von Khamr vorgesehen ist, wie vorher in den Worten von Schaikh al-Islam ibn Taymiyah in Bezug auf Haschisch erwähnt wurde. Somit fallen Rauschmittel darunter, was Allah und sein Gesandter an Khamr und Berauschemdem verboten haben, sei dies wortwörtlich oder im übertragenen Sinne.

Die Gelehrten und Rufer zum Islam (Du'at) haben die Verpflichtung die Menschen über das Verbot von diesen Rauschmitteln aufzuklären, sowie über den gewaltigen Schaden, welchen diese verursachen.

Nun, bezüglich desjenigen, welcher Khamr konsumiert, und was in Bezug auf die Nichtannahme (Ungültigkeit) seiner Gebete vierzig Tage überliefert wurde, sowie bezüglich des Urteiles über sein Fasten.

Und Allah weiß es am besten.